

ERLAUBNIS ZUR ARBEITSVERMITTLUNG

Die Herrn René Bankert, Dr. Leber-Straße 19, 23966 Wismar

am 02.02.1998 erteilte Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird hiermit gem. § 291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit

Wirkung vom 07.02.2001

verlängert.

Die Erlaubnis ist ab **07.02.2001 unbefristet** gültig.

VERMITTLUNGSBEREICH

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung aller Berufe und Personengruppen **mit Ausnahme** der Arbeitsvermittlung von Künstlern, Artisten, Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins, Dressmen, Doppelgängern, Stuntmen, Discjockeys, Berufssportlern und Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

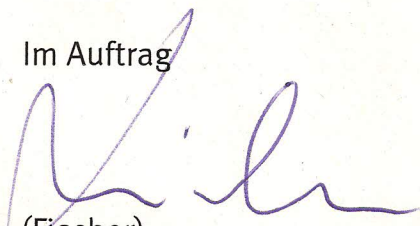
Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraums von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind,
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Nord zurückzugeben.

Im Auftrag


(Fischer)

